

HAUSVERBOT FÜR RECHTE

NPD-Chef scheitert mit seiner Klage gegen einen Hotelier

Ein Hotelier darf einen Gast wegen dessen politischer Gesinnung ablehnen. Das entschied das Landgericht Frankfurt/Oder – und wies damit eine Klage des NPD-Chefs Udo Voigt gegen einen Hotelmanager zurück

Mit dem Urteil des Landgerichts Frankfurt an der Oder vom 22. Juni wurden die Rechte der Hoteliers gestärkt: Die Klage des NPD-Vorsitzenden Udo Voigt gegen das Hotel Esplanade in Bad Saarow auf Widerruf des Hausverbots wurde abgewiesen. Der Vorsitzende Richter der 2. Zivilkammer, Hans-Dieter Peine, begründete die Entscheidung des Gerichts damit, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zwar verletzt, eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung aber

nicht automatisch widerrechtlich sei. Vielmehr galt es, die Umstände des Einzelfalls abzuwägen sowie insbesondere das vom Hotel in Anspruch genommene Hausrecht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Streitfall sei daher der Hotelier im Recht gewesen.

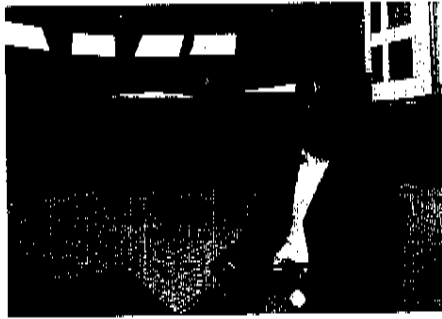
Vorausgegangen war ein Hausverbot, das der Direktor des Hotel Esplanade, Heinz Baumeister, im November 2009 gegenüber Udo Voigt mit der Begründung ausgesprochen hatte: »Die politische Überzeugung des Herrn Voigt ist mit dem Ziel unseres Hauses, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten, nicht zu vereinbaren.« Daraufhin reichte der NPD-Vorsitzende Klage gegen das Hotel ein und berief sich dabei ausgerechnet auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das für die NPD bei seiner Einführung im Jahr 2006 noch als »Inbegriff linker Gleichmacherei und liberaler Gefühlsduselei« galt.

Udo Voigts Klage wirft aber auch die Frage auf, ob es so etwas wie eine legale Diskriminierung gibt: Darf der Vorsitzende einer Partei, die immerhin in mehreren Landtagen sitzt, wegen seiner politischen Überzeugung bis in die Freizeit hinein benachteiligt werden?

Dazu Top hotel-Rechtsexperte Hilmar Pickartz:

»Udo Voigt reichte beim Landgericht Frankfurt/Oder Klage gegen das Hausverbot ein mit dem Ziel, die Aufhebung bzw. den Widerruf des Hausverbots zu erreichen. Zum einen tat er das für sich selbst, zum anderen aus grundsätzlichen Erwägungen im Interesse eines jeden Bürgers. Wo komme man denn hin, wenn Hotels, die sich einer breiten Öffentlichkeit anbieten, beliebig Gäste einfach ausgrenzen und ablehnen dürfen?

Das Gericht hat die Klage aus oben genannten Gründen abgewiesen. Es ist damit zu rechnen, dass schon aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen dagegen Berufung eingelegt werden wird. Das Urteil ist für Hoteliers gut, aber rechtlich einigermaßen bedenklich und nicht



Direktor Heinz Baumeister duldet keine Rechtsradikalen in seinem Hotel

ohne Gefahr: Spricht sich nämlich das Recht auf ein solches Hausverbot herum, könnte dies bedeuten, dass besagter Udo Voigt bundesweit nirgendwo mehr ein Hotelzimmer bekommt und sich außerhalb Deutschlands seine Urlaubsziele suchen muss.

Eines zur Klarstellung vorweg: Dem normalen Hotelgast droht eine solche Hausverbotsgefahr nicht, wenn er sich einigermaßen vernünftig verhält. Das Besondere an diesem Fall ist ja, dass der abgewiesene Gast Bun-

desvorsitzender einer rechtsradikalen Partei ist. Taucht eine solche Person plötzlich im Restaurant oder gar in der Sauna auf, könnte das bei ruhebedürftigen Hotelgästen zu Emotionen oder gar zu Aggressionen und dem Verlangen an die Hotelleitung führen, diesen Gast künftig fernzuhalten. Udo Voigt sieht in solchen Maßnahmen eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und einen Verstoß gegen das neu geschaffene Antidiskriminierungsgesetz. Der Hotelier dagegen beruft sich auf sein Hausrecht, den Schutz der Sozial- und Intimsphäre seiner Gäste, seine Vertragsfreiheit und vor allem darauf, dass nach dem AGG Extremisten gerade nicht geschützt werden sollen. Die vom Gericht vorgenommene Güteabwägung des konkreten Einzelfalls sprach mehr für die Interessen des Hoteliers, wobei vor allem die unstrittene Persönlichkeit des Gastes polarisierte und den Ausschlag gab. Man müsse einem Hotelier einfach die Möglichkeit lassen, sich seine Gäste selbst auszusuchen.

Auch wenn das den urlaubsuchenden Gast Udo Voigt in seinen persönlichen Möglichkeiten beeinträchtigt und er sich deshalb nicht gleichberechtigt fühlen darf: Bei Personen, die sich in der Öffentlichkeit bewusst in ein rechts- oder auch linksradikales gewaltbereites Umfeld begeben, hat man sowohl ein tatsächliches als auch ein rechtliches Verständnis für die gezeigte Verhaltensweise des Hoteliers. Trotzdem wird der aktuelle Fall nicht der letzte Rechtsstreit zu diesem Thema gewesen sein und die rechtlichen Risiken, die bei einer solchen Hausverbotsmaßnahme doch sehr vom konkreten Einzelfall abhängen, sollten weiterhin gesehen werden.«

Tatsächlich kündigte Udo Voigt an, gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt Berufung einzulegen. Der Dehoga sagte dem Hotelier Heinz Baumeister dafür bereits seine volle Unterstützung zu, denn: »Wir haben kein Problem mit Ausländern, sondern ohne«, betont Hauptgeschäftsführerin Ingrid Hartges.

TH